



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 23. September 2022

Seite 1 von 3

Mit elektronischer Post

Herrn

██████████ ute  
██████████@██████████.nstaat.de

Aktenzeichen VA1

bei Antwort bitte angeben

Arne von Holdt

Telefon 0211 855-4273

Telefax 0211 855-3683

arne.vonholdt@mags.nrw.de

**Umsetzungsstatus der einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht  
(IfSG § 20a und § 22a) in NRW [#257730]**

Ihr Antrag nach dem IFG NRW vom 24. August 2022

Sehr geehrte ██████████ Sprute,

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) ist beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW am 24.08.2022 eingegangen.

Namens des Ministeriums möchte ich Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

**Wie hoch ist aktuell in NRW der von den Gesundheitsämtern ausgesprochene Stand (absolut und prozentual bezogen auf die Mitarbeiter in dem Sektor) der Betretungsverbote für betreffende Mitarbeiter in NRW im Gesundheitssystem aufgrund der einrichtungsbezogenen Corona-Impfpflicht (IfSG § 20a)?**

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Dem Ministerium wurden von den Gesundheitsämtern in Nordrhein-Westfalen mit Stichtag 24.08.2022 insgesamt 533 Tätigkeits- bzw. Betretungsverbote gemeldet. Von diesen 533 Tätigkeits- bzw. Betretungsverboten sind 207 aus dem Regierungsbezirk Arnsberg, 38 aus dem Regierungsbezirk Detmold, 97 aus dem Regierungsbezirk

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Düsseldorf, 43 aus dem Regierungsbezirk Münster und 148 aus dem Regierungsbezirk Köln.

Seite 2 von 3

Dem Ministerium wurden zudem 856 weitere beabsichtigte und unmittelbar bevorstehende Tätigkeits- bzw. Betretungsverbote gemeldet. Ob diese mittlerweile erlassen wurden, ist hier nicht bekannt.

Die Benennung einer konkreten Relation zu den Personen, die insgesamt von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfasst werden, ist diesseits nicht möglich. Diese Information liegt dem Ministerium nicht vor.

Das Ministerium ist aufgrund einer Schätzung von ca. 800.000 – 1.000.000 Menschen, die von der Regelung des § 20a IfSG erfasst werden ausgegangen. Dem lagen unter anderem folgende Beschäftigtenzahlen zugrunde:

- Stationäre Pflegeheime: 181.943
- Ambulante Pflege: 91.189
- Ärzte im KH: 45.167
- Nichtärztliches Personal in KH: 230.816

Die Zahlen sind auf dem Stand von 2019. Von der Regelung des § 20a IfSG werden jedoch nicht nur Beschäftigte in den Einrichtungen erfasst, sondern auch solche Personen, die in den in § 20a Absatz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind. Dies trifft bspw. auch auf Reinigungskräfte zu, die bei einem externen Dienstleister beschäftigt sind. Genaue Zahlen sind daher nicht bekannt und wurden auch nicht erhoben.

Den unteren Gesundheitsbehörden mussten im Rahmen der Meldeverpflichtung gem. § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG durch die betroffenen Einrichtungen und Unternehmen keine Gesamtbeschäftigtenzahl gemeldet werden. Zudem bestand für solche Einrichtungen und Unternehmen, bei denen sämtliche dort tätigen

Personen die notwendigen Nachweise vorweisen konnten, ebenfalls keine Meldepflicht.

Seite 3 von 3

**Werden die Immunitätsverifizierungen zum 01.10.22 auf Basis des IfSG § 22a nochmals wiederholt bzw. betreffende Arbeitgeber/Arbeitnehmer aktiv zum jeweiligen Status angefragt? Wenn nicht, was ist alternativ dazu vorgesehen?**

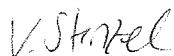
Nach der Rechtsauffassung des Ministeriums besteht für eine erneute Abfrage der Mitarbeiter\*innen, die vor dem 1.10.2022 in einer von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfassten Einrichtung oder einem Unternehmen tätig sind, keine Rechtsgrundlage. Die Änderung des § 22a IfSG, die die Voraussetzungen für eine vollständige Immunisierung normiert, stellt hinsichtlich der Nachweise keinen Gültigkeitsverlust aufgrund Zeitablaufs dar. Nur ein solcher kann jedoch nach § 20a Absatz 4 Satz 1 IfSG eine erneute Vorlagepflicht auslösen.

Eine Alternative dazu ist – mangels Rechtsgrundlage – nicht vorgesehen.

Diese Antwort ergeht verwaltungsgebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Vanessa Stenzel)